

Ifd. Nummer	3394
Gericht	OVG Koblenz
Aktenzeichen	12 A 11834/99.OVG
Entscheidungsart	U
Datum	17.02.2000
Veröffentlicht in	
Leitsatz	

1. Allein wegen Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Front (SDF) droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in Kamerun.

2. Es besteht nicht generell eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für Kameruner, die nach Aktivitäten in Exilorganisationen im Ausland (hier: HRDG, DUOC) in ihre Heimat zurückkehren.

**Das Urteil ist ~~nicht~~ rechtskräftig!**

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

12 A 11834/99.OVG  
2 K 806/99.NW

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

wegen Asylrechts (Kamerun)

hat der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 2000, an der teilgenommen haben

...

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beigeladenen wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Verfahrens zweiter Instanz.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Beigeladene ist kamerunischer Staatsangehöriger, der nach seiner Einreise am [REDACTED] mit der Begründung Schutz vor politischer Verfolgung beantragte, er sei als Mitglied der Sozialdemokratischen Front im Zusammenhang mit einem Protestmarsch verhaftet und gerichtlich bestraft worden, habe aber bei einem Krankenhausaufenthalt aus der Haft fliehen können. Diesen Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) ab; mit seiner Entscheidung vom 1. März 1999 stellte es aber gleichzeitig fest, dass in der Person des Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Kamerun vorliegen.

Die gegen diese Feststellung gerichtete Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (Bundesbeauftragter) hatte in erster Instanz Erfolg: Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid vom 1. März 1999 insoweit mit dem Urteil vom 5. August 1999 auf. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Beigeladenen wird gemäß § 130 b Satz 1 VwGO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung macht der Beigeladene geltend, die Glaubhaftigkeit seines Verfolgungsschicksals könne nicht allein wegen des Umstandes bezweifelt werden, dass er nicht sofort nach seiner Einreise an einem Wochenende noch auf dem Flughafen seinen Asylantrag gestellt habe. Außerdem könne er Abschiebungsschutz wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten beanspruchen. Er sei Mitglied in der Human Rights Defence Group und habe einen offenen Brief an den Präsidenten der Republik Kamerun gerichtet, der der Zeitung "Cameroon Herald" per Fax übermittelt worden sei. Des Weiteren sei er der Organisation Democratic Union of Oppressed Cameroonians beigetreten, an deren Veranstaltungen er ebenso teilgenommen habe wie an einer Demonstration in Bonn.

Der Beigeladene beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 5. August 1999 die Klage des Bundesbeauftragten abzuweisen.

Der Kläger stellt keinen ausdrücklichen Antrag, tritt aber der Berufung entgegen. Nach seiner Auffassung gibt es keine Hinweise für die Annahme, dass allein die Mitgliedschaft in einer zur Regierung Kameruns in Opposition stehenden politischen Partei und/oder eine aktive politische Betätigung im Ausland zu dem Staat zurechenbaren politischen Verfolgungsmaßnahmen führt.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes und den vom Senat in das Verfahren eingeführten sowie im Übrigen allgemeinkundigen Erkenntnismitteln über die Situation in Kamerun, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

#### Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beigeladenen ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht den Bescheid des Bundesamtes vom 1. März 1999 insoweit aufgehoben, als zu Gunsten des Beigeladenen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Kamerun festgestellt wurde.

Der Beigeladene kann Abschiebungsschutz auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 AuslG nicht beanspruchen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Da die Voraussetzungen dieser Vorschrift und diejenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich sind, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992, NVwZ 1992, 892 f.), setzt die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG - ebenso wie das Asylrecht - begründete Furcht vor dem Heimatstaat des Ausländers zurechenbarer Verfolgung voraus, die ihm in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]). Die Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände nicht zugemutet werden kann, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Dabei wird einem Ausländer, der seine Heimat wegen erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, der Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG bereits dann zuteil, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen (BVerwG, Urteil vom 3. November 1992, BVerwGE 91, 150 [152]). Ist er demgegenüber unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, kann er die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nur beanspruchen, sofern ihm im Rückkehrfalle eine Verfolgung mit beachtlicher - also mit überwiegender - Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994, NVwZ 1995, 391 [393]). Dem Beigeladenen steht Abschiebungsschutz weder aufgrund einer erlittenen Vorverfolgung noch wegen Nachfluchtgründen zu.

Der Beigeladene kann nicht als vorverfolgt angesehen werden, weil seine diesbezüglichen Angaben nicht glaubhaft sind. An einem nachvollziehbaren Verfolgungsschicksal fehlt es insbesondere dann, wenn der Ausländer die Gründe für die von ihm befürchtete Verfolgung nicht in schlüssiger Form und unter Angabe genauer Einzelheiten vorträgt oder wenn er wechselnde, widersprüchliche bzw. sich steigernde Angaben macht. Da die Anhörung durch das Bundesamt die in erster Linie zu nutzende Gelegenheit für den Ausländer ist, sich erschöpfend und substantiiert zu seinem Begehren zu äußern, vermögen spätere Abweichungen des Vorbringens Zweifel an der Glaubwürdigkeit hervorzurufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987, NVwZ 1987, 701).

Nach diesen Maßstäben kann dem Beigeladenen nicht abgenommen werden, dass er in seinem Heimatland wegen seiner Aktivitäten für die Sozialdemokratische Front (SDF) und der Teilnahme an einem Protestmarsch verhaftet und zu einer mehrjährigen Freiheits- sowie einer Geldstrafe verurteilt wurde. Die von ihm in diesem Zusammenhang gemachten Angaben sind bereits deshalb nicht nachvollziehbar, weil es an der Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten fehlt. Die Bekundungen des Beigeladenen insbesondere zu seiner Flucht aus dem Krankenhaus sind so detailarm, dass sie nicht zu überzeugen vermögen. Trotz der von ihm gegenüber dem Bundesamt ausdrücklich erwähnten Bewachung und zeitweiligen Ankettung beschränkte er sich im Zusammenhang mit der Frage, wie ihm dennoch die Flucht habe gelingen können, im Wesentlichen auf die Behauptung, er sei von den Mitgliedern seiner Partei befreit worden, die - auch zu seiner Überraschung - auf einmal da gewesen seien und ihn mitgenommen hätten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er hierzu ebenso wenig näher Auskunft geben können. Vielmehr hat er ausgeführt, er wisse nicht, wie es der SDF gelungen sei, ihn zu befreien; auf seine Frage an die Befreier, wie dies möglich gewesen sei, habe man ihm geantwortet, das sei eine lange Geschichte, die man ihm später erzählen wolle. Diese Einlassung des Beigeladenen ist nicht plausibel und im Übrigen völlig lebensfremd, zumal er diese Nachfrage während einer mehrstündigen Autofahrt nach gerade vollzogener Flucht hielt, sodass nicht ersichtlich ist, wieso nicht wenigstens in groben Zügen über die Vorbereitung und die Durchführung seiner Befreiung berichtet werden konnte. Dass dem Beigeladenen insoweit kein Glauben geschenkt werden kann, ergibt sich des Weiteren aus den zahlreichen Widersprüchen zwischen seinen Bekundungen gegenüber dem Bundesamt und demjenigen, was er in der mündlichen Verhandlung hierzu bemerkte. Während er nämlich beim Bundesamt davon gesprochen hatte, er sei von seinen Parteifreunden in der Nacht zum [REDACTED] aus dem Krankenhaus befreit worden, führte er vor dem Senat aus, diese Befreiung habe am [REDACTED] gegen [REDACTED] stattgefunden. Dabei erwähnte er, dass in diesem Moment ein Wächter nicht im Raum anwesend und er, der Beigeladene, auch nicht angekettet gewesen sei, da er gerade sein Essen eingenommen gehabt habe; wenn er gegessen habe oder zur Toilette habe gehen müssen, seien seine Ketten gelöst worden. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt hatte der Beigeladene - abweichend hiervon - lediglich erwähnt, die Kette sei jeweils vor einem Gang zur Toilette von dem Bewacher entfernt worden; im Übrigen habe er ständig unter Bewachung gestanden. Widersprüchlich sind auch die Ausführungen des Beigeladenen zur Anzahl der ihn nach dieser Befreiung begleitenden Parteifreunde. Nach seinen Angaben beim Bundesamt hat ihn "ein Mann" begleitet. Demgegenüber sprach er in der mündlichen Verhandlung von mehreren Begleitern, die ihn an der kamerunisch/nigerianischen Grenze hingestellt und mit dem Grenzposten geredet hätten. Darüber hinaus sind die Ausführungen des Beigeladenen, die er beim Bundesamt zu der Frage machte, ob er am [REDACTED] gezielt verhaftet wurde, nicht mit denjenigen in der mündlichen Verhandlung vereinbar. Dem Senat erklärte er, nach dem Einsatz von Wasserwerfern hätten sich die Protestmarschierer verteilt, dabei sei er angehalten und festgenommen worden, wobei er nicht genau sagen könne, warum dies geschehen sei; einen der Polizisten habe er vorher schon einmal auf dem Rückweg von einer politischen Veranstaltung gesehen gehabt. Völlig anders stellte er dies aber bei der Anhörung durch das Bundesamt dar: Von Wasserwerfern war seinerzeit nicht die Rede; vielmehr schilderte der Beigeladene, dass während des Protestmarsches Wagen der Groupement Mobile d'Intervention (GMI) aufgetaucht seien, woraufhin er - nach seinem Eindruck - gezielt herausgegriffen wurde, weil er einen der Beamten wiedererkannt habe, die ihn am [REDACTED] nach der Teilnahme an einer Versammlung des Exekutivkomitees der SDF festgenommen, in ein Auto gezwungen und anschließend eine Wohnungsdurchsuchung bei ihm durchgeführt hätten. Widersprüchlich sind schließlich auch die Angaben des Beigeladenen zu den Einreisekontrollen, denen er am Flughafen Frankfurt/Main unterzogen wurde. Während er nämlich in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht auf die entsprechende Frage geantwortet hatte, bei der Einreise von zwei Herren in Zivil kontrolliert worden zu sein, sprach er dem Senat gegenüber von zwei Kontrollen; die erste sei durch zwei Leute in Zivil unmittelbar nach dem Verlassen des Flugzeugs, die zweite an einem Schalter durch uniformierte Personen durchgeführt worden.

Selbst wenn man von einer Mitgliedschaft des Beigeladenen in der SDF ausgeht, kann eine Vorverfolgung allein deswegen nicht angenommen werden.

Zwar besteht in der Republik Kamerun, einem aus frankophonen Provinzen einerseits und einem englisch-sprachigen Teil andererseits bestehenden Einheitsstaat, kein Mehrparteiensystem westeuropäischer Prägung. Vielmehr kommt dem Demokratischen Zusammenschluss des kamerunischen Volkes (RDPC) unter Führung des Präsidenten Paul Biya eine faktisch herrschende Machtstellung zu, obwohl der Führer der Oppositionspartei UNDP an der am 7. Dezember 1997 gebildeten Regierung beteiligt wurde. Die Bemühungen Biyas, auch die SDP als die wohl wichtigste Oppositionsgruppierung zu einem Regierungsbündnis zu bewegen, scheiterten jedoch an unterschiedlichen Auffassungen zur Zusammensetzung einer unabhängigen Kommission zur Überwachung von Wahlen. Bezüglich sämtlicher Wahlen der vergangenen Jahre ist seitens der Opposition der Vorwurf einer Manipulation zu Gunsten des RDPC erhoben worden; damit zusammenhängend kam es in zahlreichen Fällen zu Demonstrationen und oft gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen staatlichen und oppositionellen Kräften, wobei auch etliche Mitglieder der SDF verhaftet wurden (vgl. hierzu Der Fischer Weltatlas 2000, Spalte 429 f.; NZZ vom 13. Oktober 1997 und vom 5. Mai 1998; FAZ vom 23. Dezember 1999; amnesty international, Auskunft vom 30. Dezember 1999 an VG Hannover).

Gleichwohl drohte dem Beigeladenen wegen seiner Mitgliedschaft in der SDF keine politische Verfolgung in seinem Heimatland. Das Auswärtige Amt weist in seiner dem Verwaltungsgericht Augsburg erteilten Auskunft vom 1. März 1996 darauf hin, dass die SDF eine in Kamerun legale politische Partei ist; eine Verfolgung ihrer aktiven sowie passiven Mitglieder allein wegen der Parteizugehörigkeit sei sehr unwahrscheinlich. Dies bestätigt das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 17. September 1999 (an VG Karlsruhe), wonach die SDF-Mitgliedschaft für sich gesehen keine Verfolgungsmaßnahmen auslöst. Dass eine Mitgliedschaft in der SDF nicht pauschal als Verfolgungsgrund angeführt werden kann, bekräftigt das Institut für Afrika-Kunde in seiner Auskunft vom 14. Juli 1999 (an VG Karlsruhe). Nach der dem Verwaltungsgericht Hannover unter dem 30. Dezember 1999 erteilten Auskunft von amnesty international ist es zwar zu Verhaftungen von Mitgliedern der SDF gekommen, allerdings im Zusammenhang mit - im Falle des Beigeladenen nicht gegebenen - gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG kann der Beigeladene aber auch nicht mit Rücksicht auf die geltend gemachten Nachfluchtgründe beanspruchen. Im Falle seiner Rückkehr nach Kamerun droht ihm nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine abschiebungsschutzrechtlich bedeutsame Verfolgung.

Zunächst wird seine Asylantragstellung im Rückkehrfalle nicht beachtlich wahrscheinlich zu Verfolgungsmaßnahmen führen. Den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes zufolge (vgl. nur Auskunft vom 17. April 1996 an VG Magdeburg) löst ein im Ausland gestellter Asylantrag bei der Rückkehr nach Kamerun nämlich keine Verfolgung aus.

Ebenso wenig sind dem Auswärtigen Amt (Auskunft vom 26. August 1998 an VG Mainz) bisher Fälle bekannt geworden, in denen Kameruner, die in Exilorganisationen im Ausland tätig waren, aufgrund dieser Tätigkeit nach ihrer Rückkehr nach Kamerun politisch verfolgt wurden. In diesem Zusammenhang liegen dem Auswärtigen Amt nicht einmal konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass kamerunische Stellen oppositionelle Gruppierungen von Kamerunern in Deutschland beobachten und infiltrieren. Bestätigt wird diese Einschätzung vom Bundesministerium des Innern (Auskunft vom 14. Mai 1998 an VG Mainz). Das Institut für Afrika-Kunde (Auskunft vom 17. April 1998 an VG Mainz) schließt zwar nicht aus, dass im Ausland besonders aktive Oppositionsaktivisten den kamerunischen Behörden auffallen und wie in Kamerun aktive Regierungsgegner in Abhängigkeit von der politischen "Konjunktur" verfolgt werden; eine beachtliche Verfolgungsgefahr für in Exilverbänden der SDF tätige Kameruner verneint es jedoch. Dem steht die Auskunft von amnesty international vom 4. Juli 1997 (an VG Hannover) nicht

entgegen, die sich erkennbar auf im konkreten Einzelfall gegebene Besonderheiten bezieht, Präzedenzfälle für eine stattgefundene Verfolgung im Rückkehrfall aber nicht zu benennen vermag. Daraus kann auf eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr des Beigeladenen deshalb nicht geschlossen werden.

Etwas hiervon Abweichendes ergibt sich auch nicht aus dem Engagement des Beigeladenen in der Human Rights Defence Group. Dabei handelt es sich der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. November 1999 (an VG München) zufolge um eine nicht-staatliche Menschenrechtsorganisation, die 1995 gegründet wurde und ihren Hauptsitz in Bamenda hat. Zwar trägt der Beigeladene vor, auf dem Kopfbogen dieser Organisation einen offenen Brief an den Präsidenten der Republik Kamerun gerichtet zu haben, der einer kamerunischen Zeitung zum Zwecke der Veröffentlichung zugefaxt worden sei. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit ergibt sich daraus aber schon deshalb nicht, weil dieser Brief - nach der vom Beigeladenen vorgelegten Kopie - lediglich dessen Vornamen enthält, nicht aber auch den Familiennamen. Dass der Beigeladene unter diesen Umständen als Verfasser oder sonstwie für diesen Brief Verantwortlicher identifiziert werden könnte, ist nicht ersichtlich.

Auch die Mitarbeit des Beigeladenen in der Democratic Union of Oppressed Cameroonians (DUOC) lässt eine Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich befürchten. Denn bei dieser Organisation handelt es sich um eine hauptsächlich im Raum [REDACTED] aktive Gruppierung regierungskritisch eingestellter Kameruner in Deutschland, deren Hauptzweck - nach der Vermutung oppositioneller Kreise Kameruns - in der Stützung von Asylbegehren kamerunischer Staatsangehöriger besteht, die aber mit der SDF weder personell noch organisatorisch zusammenhänge und deren Aktivitäten in der kamerunischen Öffentlichkeit nicht wahrgenommen würden (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. Juli 1998 an VG Stuttgart). Die politische Bedeutungslosigkeit dieser Organisation in Kamerun bedeute jedoch nicht, dass deren Mitglieder automatisch von Verfolgungsmaßnahmen durch die Regierung unbehelligt blieben; dem Auswärtigen Amt sei aber von einer Verfolgung von Mitgliedern der DUOC nichts bekannt. Damit stimmt die vom Beigeladenen vorgelegte Bestätigung dieser Organisation vom [REDACTED] überein, in der es u.a. heißt, sie sei eine politische Gruppe "based in Germany". Nichts anderes gilt angesichts des Vorbringens des Beigeladenen, er habe als Mitglied der DUOC an einem Treffen zur Gründung der Unterabteilung der SCNC in Schwetzingen teilgenommen. Insoweit ist nichts dafür ersichtlich, dass kamerunischen Stellen diese Teilnahme des Beigeladenen überhaupt bekannt geworden ist. Nicht einmal in der von ihm vorgelegten Ausgabe der Schwetzinger Zeitung bzw. der Schwetzinger Woche ist er selbst namentlich erwähnt. Mangels näherer Angaben des Beigeladenen hierzu kann auch nicht angenommen werden, wegen der von ihm erwähnten Demonstrationsteilnahme in Bonn drohten ihm im Rückkehrfalle staatliche Sanktionen. Es ist nämlich nicht einmal angegeben worden, in welcher konkreten Weise sich der Beigeladene dabei engagiert hat und ob überhaupt Grund zu der Sorge besteht, kamerunische Stellen hätten davon Kenntnis erhalten.

Dass eine Mitgliedschaft des Beigeladenen in der SDF (auch) im Falle seiner Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu staatlicher Verfolgung führt, ergibt sich aus den bereits erwähnten Erkenntnismitteln hierzu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).